

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 44 (1971)

Artikel: Aus der Geschichte des solothurnischen Zivilstandswesens
Autor: Wirth, J.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AUS DER GESCHICHTE DES SOLOTHURNISCHEN ZIVILSTANDSWESENS

(Exposé, gehalten an der schweizerischen Jahrestagung der Konferenz
der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen 1965)

Von J. A. Wirth, Solothurn

I. Einleitung

Der Geschichte des Zivilstandswesens eines einzelnen Kantons hat ein Einblick in die Entwicklung des Matrikelwesens überhaupt voranzugehen, wenn man ein historisch abgerundetes Bild über das Registerwesen erhalten will. Aber auch aus dieser Sicht muss die Orientierung unvollständig bleiben. Einmal weil die Matrikelforschung noch lange nicht abgeschlossen ist, zum andern, weil eine lückenlose Darstellung des Zivilstandswesens unseres Kantons viel eingehendere Studien erheischen würde, als dies der konkrete Zweck dieses Exposés erlaubt. Immerhin soll versucht werden, die Entwicklung des solothurnischen Zivilstandswesens so übersichtlich als möglich zu skizzieren. Zu diesem Zweck sollen vorerst die Matrikelführung im allgemeinen, sodann die Anfänge und Entwicklung des Registerwesens im Kanton Solothurn und schliesslich das solothurnische Zivilstandswesen unter Bundesrecht behandelt werden.

II. Die Matrikeln im allgemeinen

Noch heute ist man da und dort der Meinung, es seien erst seit der Reformation, bzw. seit dem Konzil von Trient (16. Jahrhundert), Register über Geburt, Tod und Ehe geführt worden. Die Forschungen, die auch heute noch weitergehen, sprechen eine andere Sprache: Spuren der Matrikelführung finden sich schon in den Bürgerlisten und Militärmatrikeln der Antike. Die christliche Frühkirche führte schon bald Matrikeln (= Stammbücher, von «mater») ein, und zwar nach den Anordnungen der Bischöfe. So sagt Basilius d. Gr., Erzbischof von Cäsarea, im 4. Jahrhundert zu den Taufkandidaten:

«Gib deinen Namen an, damit er der Gemeinschaft der Kirche beigeschrieben werde. Der Soldat wird in die Liste eingereiht, der Wett-

kämpfer kämpft, nachdem er sich eingetragen hat. Der Bürger wird als Stammesgenosse gezählt, wenn er in die Bürgerliste eingetragen ist. Du sollst in dieses Buch eingeschrieben werden, damit du in das himmlische übertragen wirst.»

Und Gregor von Nyssa (4. Jahrhundert):

«Gebt mir die Namen, dass ich sie eintrage in sichtbare Bücher und mit Tinte aufschreibe. Gott aber möge sie mit eigener Hand auf unvergängliche Tafeln schreiben, wie einst den Hebräern das Gesetz.»

Das «nomen dare» war ein geläufiger Ausdruck für die Aufzeichnung der Täuflinge auf Listen. Bekannt ist auch das «Sacramentarium Gelasianum» aus dem frühen 7. Jahrhundert, das bis ins 12. Jahrhundert verfolgt werden kann. Darnach waren die Täuflinge zweimal einzuschreiben, zuerst als Taufkandidaten mit dem «nomen dare», dem das «scribi» als feierliche Aufnahme in das Taufbuch als Stammrolle der militia Christi folgte. – Auch Eheregister wurden schon in der frühchristlichen Zeit geführt. Tertullian spricht 202 von tabulae nuptiales, Hieronymus von sponsales tabulae und Augustinus von tabulae matrimoniales zur Beurkundung des Ehevertrages. Im Lichte der Vaterschriften kann also das Registerwesen als eine Einrichtung der Frühkirche angesehen werden. Dagegen gab es damals noch keine eigentlichen Totenbücher. Die Diptychen – zusammenklappbare Täfelchen aus Holz oder Elfenbein – dienten der Aufnahme Verstorbener in die Gebetsordnung und können deshalb nur als Vorläufer der spätern Totenbücher betrachtet werden.

Leider sind aus der Frühzeit keine Verzeichnisse erhalten geblieben oder zumindest bis heute keine aufgefunden worden. Es wird angenommen, dass man sie jeweils beseitigte, wenn sie ihren religiösen Zweck erfüllt hatten.

Auch aus dem Mittelalter sind eine Reihe von bischöflichen Anordnungen bekannt, aus denen hervorgeht, dass die Verzeichnung der Täuflinge zum festen Bestand des Taufritus gehörte, während anderseits Totenverzeichnisse in Form von Totenannalen, Nekrologien, Rodeln, Diptychen usw. häufig waren. Die Notwendigkeit, die Ehen aufzuzeichnen, ergab sich für die Kirche, um die klandestinen Ehen einzudämmen, aber auch, um gegen den Missbrauch des Institutes der Ehe-Ungültigerklärung wegen einer nicht nachgewiesenen geistlichen Verwandtschaft (Taufpaten, Firmpaten) aufzutreten; ferner zur Hebung der Solennität der Ehen und schliesslich, um den urkundlichen Beweis des Rechtsbestandes der Ehe über die Aussage des Pfarrers und der Zeugen hinaus zu führen. – Aus dem 15. Jahrhundert sind bischöfliche Weisungen zur Matrikelführung aus Frankreich (das schon damals in diesen Belangen führend war und noch eine Reihe von Kirchenbüchern aus jener Zeit besitzt), Spanien, Italien, Deutschland und auch aus der Schweiz bekannt. So führte der Erzbischof von

Besançon vor 1481 die Taufbücher ein; von diesen ist in Pruntrut (Archiv des Zivilstandsamtes) – das damals zum Bistum Besançon gehörte – noch eines erhalten (1481–1500, 1538–1555). Im damals grössten deutschen Bistum Konstanz erliess der Konstanzer Bischof Friedrich II. von Zollern im Jahre 1435 ein Edikt zur Eintragung der Täuflinge und der Paten, wiederholt in den Synoden 1463 und 1483. Frucht dieser Vorschrift ist das später durch einen Antiquar ins britische Museum gelangte Baseler Taufbuch (1490–1498, 1529–1625); es war vom damaligen Professor und Pfarrer Dr. Surgant an der St.-Theodor-Kirche in Kleinbasel angelegt worden. (Das rechtsrheinische Kleinbasel gehörte damals zum Bistum Konstanz). Dieses Buch ist das älteste noch erhaltene im deutschsprachigen Raum. In Sitten erliess Bischof Supersax 1460 ein Dekret zur Führung von Kirchenbüchern. In Chur ordnete Bischof Heinrich IV. 1491 die Taufmatrikeln an. Insgesamt sind an vorreformatorischen Registern bis heute 122 nachgewiesen. – Das älteste bekannte Kirchenbuch besitzt Italien (Gemona im Friaul 1379–1646).

Allen diesen kirchlichen Büchern lag der Gedanke der Seelenführung zugrunde. Die Matrikeln sollten das Aufwachen zu Gott in der Taufe (*renascere* war wichtiger als *nascere*, darum ursprünglich nur Eintragung des Taufdatums), das gnadenhafte Aufwachen in der Kraft der Sakramente, die Begründung der Ehe und Familie und den Heimgang zum Schöpfer festhalten.

Im Hinblick auf die vorreformatorische Zeit kann zusammenfassend gesagt werden, dass die Matrikelführung, die auf dem Partikularrecht der Bischöfe beruhte, dem Frühchristentum bekannt war, dass sie im Laufe der Jahrhunderte von Bischöfen und Synoden immer wieder angeordnet wurde, dass aber die Durchführung dieser Weisungen vielerorts im argen lag.

Einen Aufschwung nahm das Matrikelwesen als Folge der *Reformation*. Es erscheint ganz natürlich, dass sich die protestantischen Pastoren veranlasst sahen, ihre Gläubigen aufgrund der Taufen und Kopulationen listenmässig zu erfassen, wobei sie auf den bereits bekannten frühern Grundlagen aufbauten. Daraus erklärt sich die relativ frühe Anordnung der Kirchenbuchführung aufgrund von Kirchenordnungen im reformierten Raum (so zum Beispiel in Zürich 1526, Bern 1528). Das *Konzil von Trient* erliess seinerseits für den katholischen Bereich im Jahre 1563 ein Dekret über die Führung von Tauf- und Ehebüchern (Tametsi-Dekret). Es war das erstemal, dass die Gesamtkirche eine solche Vorschrift erliess. Es waren wiederum die bischöflichen Synoden, die die Beschlüsse von Trient für ihre Bereiche in die Tat umsetzten. Durch das *Rituale Romanum* Pauls V. wurden im Jahre 1614 diese Vorschriften bestätigt und ausserdem neu vorge-schrieben: Das Firmungsbuch, das Totenbuch und das Familienbuch

(liber de statu animarum mit den Angaben der Eltern und Kinder, deren Alter, Sakramentenempfang, Verheiratung und Tod). Das Rituale Romanum schrieb auch die Form der Registerführung vor. Da die praktische Einführung dieser Bücher nur langsam vor sich ging, schärfte Benedikt XIV. 1741 die Tridentiner Beschlüsse nochmals ein und statuierte auch die Visitations-(= Inspektions-)pflicht.

Eine gesamtschweizerische Inventarisierung der alten Kirchenbücher wäre wünschenswert und könnte vielleicht noch Überraschungen zeitigen.

III. Anfänge und Entwicklung des Zivilstandswesens im Kanton Solothurn

1. Die staatliche Einflussnahme auf die Kirchenbuchführung

Im Kanton Solothurn, in dessen Territorium sich die Bistümer Basel, Konstanz und Lausanne teilten, gehen die nachtridentinischen kirchlichen Vorschriften zur Kirchenbuchführung auf die Synodalstatuten der entsprechenden Bistümer zurück: Konstanz 1576 (nachdem es, wie wir gehört haben, schon 100 Jahre vorher diese Forderung erhoben hatte), Basel 1583 und Lausanne 1665. Man ersieht daraus, dass die Konzilsbeschlüsse erst nach und nach in die Tat umgesetzt wurden.

Inzwischen hatte sich in einigen Ländern auch der Staat um die Matrikelführung zu interessieren begonnen. Führend war Frankreich, wo König Franz I. schon 1539 die Führung gewisser Matrikeln anordnete. Vielleicht trugen die französischen Ordonnanzen dazu bei, dass die solothurnische Regierung ebenfalls tätig wurde. Am 24. Februar 1580 erliessen Schultheiss und Rat des Stadtstaates Solothurn, dem alle Hoheitsrechte über die Stadt und die erworbenen Landgebiete zustanden, ein Mandat an den Leutpriester der Stadt Solothurn und am 30. Mai 1580 durch Vermittlung der Vögte an die Landgeistlichen, worin sie die Registrierung aller Getauften mitsamt deren «Göttinnen und Gotten» sowie die Aufzeichnung «deren, so zum heiligen Sakrament der Ehe grifind, mit Namen und Zunamen», in einem besondern «Cathalogum» verfügten, damit nicht allein «zur Entscheidung der Ehesachen, sondern auch zu allen Gelegenheiten, deren in Succession, Herkommen und Genealogie zu wissen begehrend», solches zu finden sei. Begründet wird die Anordnung mit der grossen Unordnung, «vilfaltige Spän und Irrungen», die in Sachen der «Heiligen Ehe» entstanden seien.

Die Regierung war aber auch darauf bedacht, dass die Beschlüsse befolgt wurden. Bereits im Jahre 1580 begann man in vielen Pfarreien mit der Buchführung über Taufe und Ehe, meist etwas später auch mit

dem Totenbuch. (In der Stadt Solothurn beginnen die Tauf- und Eheinträge 1580, die Todeseinträge 1608.) So wurde die Registerführung zur «res mixta». Die Register hatten die juristische Qualifikation von öffentlichen Urkunden und bewiesen für die Kirche die Taufe, die Firmung, die Ehe, das Abscheiden aus der kirchlichen Gemeinschaft, für das bürgerliche Leben den Zeitpunkt der Geburt, das Geschlecht, die Abstammung, das Alter, den Tod usw.

Die Einschreibungen erfolgten teils in lateinischer, teils in deutscher Sprache. Die *Taufeinträge* enthalten in der Regel nebst dem Taufdatum und Vornamen des Kindes den Namen des Vaters und der Paten. In den *Ehebüchern* finden wir nebst dem Ehedatum die Namen der Brautleute, des Vaters und des Geistlichen, aber nur zum Teil die Zeugen.

Das *Totenbuch* enthält anfänglich nebst dem Todesdatum nur die Namen des Verstorbenen und etwa noch die Herkunft.

Die Personalangaben waren also vorerst dürftig. Andererseits findet man oft kulturgeschichtlich wertvolle Hinweise aus Berufsangaben, Gebietsbezeichnungen, Anmerkung von Todesursachen als Folge von Pest und andern Seuchen oder aus Unglücksfällen durch Brände, Ertrinken usw. Die Bücher dienten auch etwa als Dorf- oder Pfarrechronik. Sie enthalten Nachrichten über Kapellen, Glocken, Visitationen usw.: Aeschi berichtet 1798 über die Aufnahme von 11 Waisenkindern aus Stans. Einzelne Pfarrer fügten dem Eintrag religiöse und moralische Sinnsprüche, manchmal in Versform, bei. Auch der Humor kam zu Wort.

Beispiele:

In Kestenholz vermerkte der Pfarrer 1776, weil in diesem Jahr keine Taufen einzutragen waren: «Invanum laboraverunt et nihil ceperunt.» (Sie haben vergeblich gearbeitet und nichts gefangen.)

Beim Tod eines Wagners steht irgendwo:

«Wagner hat erfahren, dass das menschliche Leben flüchtiger rollt als die Räder, die er verfertigt – und das will niemand glauben.»

Aus den Ratsmanualen ist ersichtlich, welches Gewicht die Regierung auf eine zuverlässige Buchführung legte. Die Visitationspflicht lag zwar vorerst bei der bischöflichen Kurie. Doch nicht selten erteilte Solothurn deutliche Winke, wenn sich Mängel zeigten. Immer wieder wurde auch auf die frühern Verordnungen hingewiesen. In einem Schreiben beklagte sich der Vogt zu Bechburg im Jahre 1774, dass der Pfarrer von Kestenholz das Pfarrbuch ein halbes Jahr bei einem Bauern habe liegen lassen, der die Zehnten darin aufgezeichnet habe. Die Taufen habe er in einen Kalender eingetragen und diesen eingeschlossen. Der Pfarrer wurde gerügt. – Obwohl der Staat die kirchliche Aufsicht anerkannte, behielt er sich ein gewichtiges Mitspracherecht vor. Der von zwei Seiten erhobene Anspruch schuf natürlicherweise ein Spannungsfeld. So ist dem Ratsmanual 1773 zu entnehmen, die Obrigkeit

nehme die bischöflichen Verordnungen wegen Besorgung der Tauf-, Heirats- und Totenbücher an und fördere sie; doch solle der Dekan keine Auszüge aus den Registern dem Bischof zustellen. Dieser bzw. sein Suffragan dürften in die Bücher Einsicht nehmen, aber keine Auszüge daraus machen. Vermutlich wollte der Rat mit dieser Anordnung seine Hoheitsrechte in Erinnerung rufen und gleichzeitig die Geheimhaltung gegenüber einem ausländischen Fürsten durchsetzen. Trotz derlei gelegentlichen Konflikten bestanden im alten Solothurn keine prinzipiellen Gegensätze zwischen Kirche und Staat.

Im Gefolge der Französischen Revolution versuchte alsdann die *Helvetik* (1798 bis 1803) in Anlehnung an das französische Vorbild eine Laisierung und Zentralisation der Registerführung. Es ist rechts-historisch sicher sehr interessant, dass man hier erstmals das Zivilstandswesen von einer zentralen Stelle aus für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft einheitlich ordnen wollte. Durch Gesetz des Direktoriums der Helvetischen Republik vom 15. Februar 1799 übertrug man die Besorgung der Register den Munizipalitäten; dies nach französischem Muster, wo die Register seit 1792 durch den Maire oder dessen Adjunkten zu führen waren (was heute noch zutrifft). Doch schon am 20. Januar 1801 wurde es dahin präzisiert, dass die Pflicht der Pfarrgeistlichen, die aufgrund des Gesetzes von 1799 die Bücher teils nicht mehr weitergeführt hatten, zur Buchführung bestehen bleibe. Hingegen wurde verordnet, dass die Auszüge aus den Registern nebst der Unterschrift des Geistlichen jene des Präsidenten der Munizipalität aufzuweisen haben. Die Epoche der Helvetik brachte unter anderem auch die Verbesserung des Standes der unehelichen Kinder, indem man ihnen alle bürgerlichen Rechte zuerkannte, sowie die Gewährleistung der Ehe.

Durch die *Mediationsakte*, die Napoleon im Jahre 1803 der Eidgenossenschaft gewährte, um sie für seine politischen und militärischen Ziele zu gewinnen, ging die helvetische Zwischenperiode rasch zu Ende, und es wurde die föderalistische Struktur der Schweiz wiederhergestellt. Jeder Kanton konnte sich eine Staatsverfassung geben. Das hatte zur Folge, dass auch das Zivilstandswesen inklusive Eherecht wieder der kantonalen Hoheit unterstellt wurde. Weder der Bundesvertrag von 1815 (Restauration) noch die Bundesverfassung von 1848 änderten etwas an dieser Kompetenz.

Was die Helvetik auf dem Gebiete der Zivilstandsregister vorexerziert hatte, das machte sich der Kanton nunmehr zunutze. Er betrachtete von da an die Aufsicht über die Kirchenbücher als seine ausschliessliche Domäne, wodurch sie zu staatlichen Zivilstandsregistern wurden. Folgende Beispiele mögen dies veranschaulichen:

1806 erhielt der Pfarrer von Olten auf eine Reklamation des Standes Aargau einen Verweis, weil er ein Ehevorhaben entgegen der Verord-

nung der Tagsatzung in der Kirche von Aarburg nicht verkünden liess.

1821 wurde verordnet, dass keine Kinder von Fremden oder Vaganten als ehelich ins Taufbuch eingetragen werden dürften, bevor deren Legitimität durch Vorweisung eines Kopulationsscheins nachgewiesen sei.

1826 gelangte auf Weisung der Regierung ein Findelkind zur Eintragung in das Pfarregister von Oberkirch; es erhielt den Namen Hausbank, weil es auf der Bank des Pfarrhauses aufgefunden worden war.

1832 erging ein Zirkular an die Oberämter, die den Pfarrern klar zu machen hatten, dass Tauf-, Kopulations- und andere dergleichen Scheine aus den Pfarrbüchern nur wohlbekanntem Leuten herausgegeben werden dürften. Unbekanntem dürfe der Auszug erst nach Abklärung der Angelegenheit durch die Gemeindebehörde herausgegeben werden usw.

2. Die Pfarrbücher als Zivilstandsregister

Die im letzten Jahrhundert wachsende Bevölkerungszahl sowie die zunehmende Wanderbewegung verstärkten das Bedürfnis nach klaren Rechtsverhältnissen, vor allem auch nach einer zuverlässigen Grundlage zur Feststellung des Personenstandes. Die bisherigen Pfarrbücher vermochten auch den neuen Anforderungen der Statistik nicht zu genügen. Die Bestrebungen nach einer Neuordnung wurden ausserdem gefördert durch den politischen Umschwung der dreissiger Jahre, der nebst der Liberalisierung im Staat auch dessen deutliche Tendenz der Vorherrschaft über die Kirche zeitigte.

Am 21. September 1835 erliess der Kleine Rat mit Wirkung auf den 1. Januar 1836 eine eingehende Verordnung über die Führung der Geburts-, Sterbe- und Eheregister durch die Pfarrämter. Er begründete sie in der Einleitung damit, dass die bisherige Einrichtung dieser Register «teils unvollständig sei, teils sich bloss auf Kenntnis des bürgerlichen Zustandes und der aus demselben herfliessenden Verhältnisse beschränke, dass es aber nützlich sei, statistische Angaben zur Erhaltung einer klaren Einsicht in die jeweiligen klimatischen und örtlichen Einflüsse und ihre Beziehung zu der Volkszahl und dem öffentlichen Gesundheitszustand» zu erhalten. Deshalb wurde unter anderem auch die Eintragung der Todesursache in das Totenbuch vorgeschrieben. Die Registerführung erhielt durch die neuen Rubriken einen beträchtlichen Ausbau, was gegenüber der frühern Matrikelführung einen grossen Fortschritt bedeutete. Die öffentliche Beweiskraft der Register wurde durch die genauen Formvorschriften wesentlich verstärkt. Die Verordnung bezog sich hauptsächlich auf den Inhalt und

die Form der Einträge, die Schaffung einheitlicher Formulare, die Erstellung und jährliche Ablieferung von Abschriften der Register an den Bezirksarzt zuhanden der Sanitätskommission und von dort an die Staatskanzlei. Die Registerdoppel von 1836–1875 befinden sich heute im Staatsarchiv, während die Erstaussfertigungen auf den Zivilstandsämtern aufbewahrt werden.

Wie sehr dieser staatlich umschriebenen Buchführung Urkundencharakter beigemessen wurde, erhellt zum Beispiel daraus, dass die Verordnung das «Durchstreichen oder Auskratzen» untersagte und genaue Anweisungen über die Form der Berichtigung und deren Beglaubigung erteilte. Ausserdem wurde verordnet, dass Zivilstandsfälle von Ortsbürgern, die ausserhalb der Kirchgemeinde stattgefunden hatten, der Heimatgemeinde mitzuteilen und von dieser an den Pfarrer weiterzumelden seien, damit er sie in ein besonderes Protokoll hintereinander ohne Unterschied der Fälle eintrage. Dieses Protokoll über die auswärtigen Fälle (Fremdenbuch genannt) konnte natürlich nur Anspruch auf Vollständigkeit erheben, wenn auch die ausserkantonalen Zivilstandsfälle an die Heimatgemeinde gemeldet wurden. Da dieses Meldeverfahren schlecht funktionierte, schlossen die eidgenössischen Stände im Jahre 1853 ein Konkordat über die gegenseitige Mitteilung der Zivilstandsfälle.

Die neuen Bestimmungen gelangten dann im wesentlichen auch in das *solothurnische Civilgesetzbuch*, in Kraft seit dem 1. April 1842. Neu wurde darin die Pflicht zur alljährlichen Kontrolle der Bücher aufgenommen (die an die Oberämter delegiert wurde) sowie die Bestimmung, dass Abänderungen nur aus Auftrag des Regierungsrates bzw. in Folge eines Gerichtsurteils vorzunehmen seien. Von dieser Kompetenz machte der Regierungsrat öfters Gebrauch (Verfügungen auf Berichtigung, Nachtrag einer unterlassenen Eintragung, Anmerkung einer Legitimation usw.). – Von Ausnahmen abgesehen – so etwa die lückenhafte Ablieferung der Registerdoppel –, stellten die Oberamt-männer den Pfarrern ein gutes Zeugnis aus.

3. Weitere Zivilstandsprobleme alter Ordnung

Wohl ist die Registerführung ein wesentlicher Bestandteil des Zivilstandswesens. Damit ist aber nicht alles erfasst. Ein wichtiges Kapitel bildete schon früher die *Eheschliessung*, die erst nach ihrem Abschluss zur Registersache wird. Der Staat interessierte sich nicht nur für den Eintrag, sondern für die Eheschliessung an sich.

Die Ratsmanuale enthalten sehr viele Hinweise darauf, dass sich Schultheiss und Rat der Stadt Solothurn laufend mit Eheangelegenheiten zu befassen hatten. Die wichtigsten Gründe dafür waren: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Bekämpfung der Winkelehen,

Verhinderung der Armengeössigkeit, Abwehr fremder Zuzüger (die insgesamt als Ausländer oder volkstümlich als «fremde Fötzel» galten). Dazu einige Beispiele:

- 1600: Ein gewisser Bernhart möchte sich wiederverheiraten. Er soll zuerst beweisen, dass seine Frau tot ist.
- 1603: Ein gewisser Pfiffer, der erst aus der Lehre kam, will die Mutter eines unehelichen Kindes ehelichen. Er wird abgewiesen, «bis er das Probstück machen kann».
- 1616: Ein Landschreiber Hugi aus Dorneck, der «in Weinfuchte» und ohne Wissen der Angehörigen einer Frau die Ehe versprach, verlangte Rückgabe des Haftpfennigs und Auflösung des Eheversprechens und wird abgewiesen.
- 1616: Eine Tochter aus Lommiswil verlangt von einem Bürger aus Ermensee, der ihr auf der Biberister Kirchweih die Ehe versprochen und ihr vier Luzerner Batzen darauf gegeben hat, den Eheabschluss. Bescheid: Da es als Winkellehe nicht gilt, wird das Begehren abgewiesen. Sie mag sich an das Konstanzer Konsistorium wenden.

Viel Platz beanspruchten in den Ratsmanualen des 18. und 19. Jahrhunderts die Bewilligungen zur *Heirat mit «Fremden»*. Die Gründe der rigorosen Praxis lagen teils im Bestreben, das Bürgertum vor fremden Einflüssen zu bewahren; teils waren sie vermögensrechtlicher Natur (man wollte verhindern, dass grössere Vermögenswerte ins «Ausland» gelangten oder dass mittellose Frauenspersonen in die Stadt einheirateten), teils religiöser Art (Verbot der Mischehen). Eine Ausnahme bildete der protestantische Bucheggberg, indem Heiraten zwischen Bucheggbergern und bernischen Nachbarn gestattet waren. – Nach einer Verordnung von 1822, die frühere ähnliche Erlasse ablöste, musste jeder Angehörige des Kantons, der sich mit einer Schweizer Bürgerin eines andern Kantons oder einer Ausländerin zu verehelichen gedachte, in die Gemeindekasse seines Heimatortes vor der Heirat 50 Franken bezahlen, während einheiratende Weibspersonen 100 Franken in die Armenkasse zu entrichten hatten. Dies führte 1823 zu entsprechenden Gegenmassnahmen des Kantons Bern.

Besondern Restriktionen wurden vor allem die zahlreichen *Heimatlosen* unterworfen. Zwar wurden die im Kanton Solothurn lebenden Heimatlosen durch Gesetz des Grossen Rates vom 2. April 1818 nach einem bestimmten Schlüssel in die Gemeinden des Kantons eingeteilt. Auch versuchten die Stände durch Konkordate der Praxis zu steuern, sie von Kanton zu Kanton abzuschieben. Doch konnten die Heimatlosen nur heiraten, wenn sie in dem ihnen zugewiesenen Ort oder in einer andern Gemeinde das Bürgerrecht durch Bezahlung der Einkaufsgebühr erwerben konnten. Dazu ein Beispiel:

Das Ratsmanual 1806 berichtet über einen «Vagabunden, der ersucht habe, mit einer ebenfalsigen Heimatlosen sich hier trauen zu lassen. Wir können aber nicht zugeben, dass diese Trauung in unserm Kanton geschehe.»

Die rigorose staatliche Ehepolitik, womit der Kanton Solothurn durchaus nicht allein stand, führte nicht selten zu Anständen mit der Kirche, die wenig Verständnis für Eheverbote aus ökonomischen Gründen zeigte. Am 20. September 1816 beschloss der Kleine Rat, es solle dem Herrn Generalvikar und den bischöflichen Kommissaren das Gesetz vom Jahre 1809 über verbotene Eheeinsegnung von nicht solothurnischen Gemeindegossen zuhanden der säumigen Pfarrer mitgeteilt und in jeder Kirchengemeinde jährlich öffentlich vorgelesen werden.

Die sich in Ehesachen unter den Kantonen häufenden Schwierigkeiten führten nach der Mediation zu einer Reihe von *Konkordaten* unter den Kantonen: Sie befassten sich mit dem Bürgerrecht der Frau nach Heirat, mit den gemischten Ehen, mit der Eheschliessung von Angehörigen verschiedener Kantone und mit Ausländern sowie mit Heiratsgebühren gegenüber «Fremden». Den meisten Konkordaten trat die Mehrzahl der Kantone bei. Das Konkordat über die gemischten Ehen wurde am 3. Dezember 1850 abgelöst durch das Bundesgesetz über gemischte Ehen, die von den Kantonen weder verboten noch mit dem Verlust des Bürgerrechtes bestraft werden durften.

Der Kanton Bern nahm sich die Mühe, am 1. Juni 1842 allen schweizerischen Kantonsregierungen ein gedrucktes Requisiten-Verzeichnis zukommen zu lassen, das einleitend die wichtigsten Konkordate enthielt und alsdann die formellen Heiratsfordernisse in den einzelnen Kantonen aufzählte. Dadurch wurde es den Kantonen ermöglicht, sich im Labyrinth der kantonalen Heiratsformalitäten zurechtzufinden. – (Eine Übersicht über die einzelnen Konkordate befindet sich im Anhang.)

In diese Zeitepoche fallen auch die ersten *zwischenstaatlichen Vereinbarungen* über Eheschliessung und Austausch von Zivilstandsakten zwischen den Kantonen und einigen Nachbarstaaten, so mit Baden, Bayern, Italien, Frankreich und Belgien.

Das *solothurnische CGB von 1841* brachte weitere Arbeit im Zivilstandswesen. Der Regierungsrat hatte numehr auch Gesuche um Adoption, Namensänderung, Legitimation usw. zu behandeln. Dazu kam die Behandlung von Ehegesprächen der Gemeinden aus zumeist ökonomischen Gründen; diese waren in jenen Jahren häufig und gingen erst zurück, als die eidgenössischen Instanzen Rekurse der Verlobten regelmässig gutzuheissen begannen.

IV. Das solothurnische Zivilstandswesen unter Bundesrecht (seit 1876)

1. Rechtsgrundlagen und Organisation

Mit der Bundesverfassung von 1874, in Kraft seit dem 1. Januar 1876, wurde das Zivilstandswesen zur Bundessache. Art. 53 erklärt, dass die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes Sache der bürgerlichen Behörden sei, und behält die nähern Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vor. Art. 54, der das Recht zur Ehe unter den Schutz des Bundes stellt, trat nun an die Stelle der früheren Konkordate. Seither blieb nur noch wenig Spielraum für kantonale Eigenbestimmungen übrig, wenn man von einigen Gebieten des materiellen Rechtes, wie Kindschaftsrecht, Namensrecht usw. absieht, die bis zur Vereinheitlichung des gesamten Zivilrechtes durch das ZGB, in Kraft seit dem 1. Januar 1912, kantonale Domäne blieben (siehe solothurnisches CGB 1891, das das CGB von 1841 ersetzte).

Das Bundesrecht führte den Ausdruck «Zivilstand», den es dem französischen Recht entlehnt hatte, ein. Nach den Kommentatoren wird damit die rechtliche Stellung einer physischen Person in bezug auf das Personen- und Familienrecht bezeichnet, der «status familiae». Diese Rechtsstellung umfasst die Abstammung, die Geburt, die Ehe und weitere Standesänderungen sowie den Tod. Zivilstandsakten sind die Urkunden, wodurch diese Tatsachen bezeugt werden. Das Gesetz über Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes, ergänzt durch die 1. bundesrätliche Verordnung über Führung der Zivilstandsregister, in Kraft seit 1. Januar 1876, enthält die formellen Vorschriften über die Zivilstandsaktenführung, die durch weltliche Beamte zu besorgen ist, sowie über das materielle Recht zur Eheschliessung und Ehescheidung. Es wurde später abgelöst durch das ZGB und die darauf fussenden bundesrätlichen Zivilstandsverordnungen.

Das *kantonale Recht* passte sich sogleich an die neue Gesetzgebung an und erliess in seither vier Verordnungen sowie im EG zum ZGB – entsprechend der Entwicklung des Bundesrechts – die dem Kanton vorbehaltenen Vorschriften. Jede bisherige Pfarrgemeinde wurde zu einem Zivilstandskreis erklärt, insgesamt 88 gegenüber heute 92. Auch wurde angeordnet, dass die seit dem Jahre 1800 von den Pfarrern geführten Bücher nebst Belegen an die Zivilstandsbeamten und die ältern Pfarrbücher an die Amtschreibereien abzuliefern seien. Dass die Ablieferungspflicht auch der ältern Kirchenbücher verständlicherweise da und dort auf Widerstand stiess, geht aus dem lapidaren Satz im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1875 hervor: «Dagegen sind wir über die Protestation einiger Pfarrämter gegen die Ablieferung der Bücher zur Tagesordnung geschritten.» Heute sind

mit wenigen Ausnahmen alle von 1580 bis 1835 geführten Pfarrbücher auf dem Staatsarchiv konzentriert. (Ausserdem, wie bereits erwähnt, die Abschriften der Pfarrbücher von 1836–1875.) Vor einigen Jahren wurden sie ausserdem photokopiert, um die Originale zu schonen.

Die Wahl der Zivilstandsbeamten und Stellvertreter erfolgte zu Beginn des eidgenössischen Zivilstandswesens durch den Regierungsrat. Die Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887 ordnete die Volkswahl der Zivilstandsbeamten an; von da an hatten die Gemeinden auch die Besoldung zu übernehmen. Bezahlt wurde vorerst die einzelne Verrichtung; seit 1929 entlohnt man die nebenamtlichen Zivilstandsbeamten pro Kopf der Bevölkerung. Dazu kommt der Gebührenbezug.

Oberste kantonale Aufsichtsbehörde war und ist der Regierungsrat, der die Geschäfte von Anfang an durch das Justiz-Departement führen liess. Die Inspektionen besorgten anfänglich sehr intensiv die Oberämter, die zusammen mit dem Justiz-Departement auch die fachlichen Instruktionen erteilten. Die Erschwerung des Zivilstandsdienstes durch Zuteilung neuer Aufgaben (Familienregister, Bürgerrechtsgesetz) und durch die Entwicklung (Ausländer) führte in neuerer Zeit zur Übertragung der Inspektionen an einen kantonalen Fachbeamten.

2. Praxis

Die meisten Zivilstandsbeamten gaben sich ausserordentliche Mühe, ihrer Aufgabe von Anfang an gerecht zu werden. Im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1876 steht, dass die Register mit Fleiss, Pünktlichkeit und Verständnis geführt würden und dass die Aufgabe mit Ernst und Würde erfasst werde. Aus diesem letzten Hinweis ist ersichtlich, welches Gewicht von allem Anfang dem Amt des Zivilstandsbeamten beigemessen wurde. Allerdings gab es auch Ausnahmen. Im Bericht pro 1877 beklagte es der Regierungsrat, dass die genaue Ausfüllung der Rubriken viel zu wünschen übriglasse; ein Oberamtmann berichtete, dass in fünf Kreisen seiner Amtei die Amtsführung mangelhaft sei. Konkrete Beanstandungen bezogen sich anfänglich auf die Unleserlichkeit der Einträge, Orthographiefehler, Einschreibungen durch Drittpersonen, Blankounterzeichnung, nicht gleichzeitige Führung der Registerdoppel, mangelhafte Registratur, nicht wettersicheren Anschlag der Verkündakte usw. Da die Aufbewahrung der Belege vorerst zu wünschen übrigliess, besorgte der Regierungsrat zweckmässige Schachteln und Mappen mit Unterabteilungen.

Man darf nicht ausser acht lassen, dass es damals nicht einfach war, überall Laien mit der nötigen Vorbildung zu finden. Das Risiko der Wahl ungeeigneter Beamter bestand nach Einführung der Volkswahl noch mehr. Immerhin gewann das Volk im Laufe der Zeit als Folge

unliebsamer Erfahrungen und durch geeignete Aufklärung mehr und mehr die Einsicht, dass man dieses Amt keinem x-beliebigen Parteigänger anvertrauen könne. Zur Hebung der Qualität trug seit der Geltung der heutigen Zivilstandsverordnung vom Jahre 1954 auch bei, dass strengere Wahlvoraussetzungen aufgestellt wurden, dass die neugewählten Zivilstandsbeamten ein vierzehntägiges Praktikum auf einem grossen Zivilstandsamt zu absolvieren haben und dass die Amtsführung regelmässig inspiziert wird.

Ein schwieriges Problem bildete anfänglich die feuersichere Aufbewahrung der Zivilstandsakten. Man verfügte damals noch nicht über geeignete Stahlschränke. Vielerorts fehlten auch die feuersicheren Archive. Im Jahre 1877 befanden sich noch neun Ämter in Strohhäusern. Man empfahl den Gemeinden, leicht transportable Kästen herstellen zu lassen, die bei Feuergefahr rasch disloziert werden konnten. – Das Traulokal befand sich fast überall im Schulhaus; meist war es ein Schulzimmer. Einmal musste gerügt werden, dass ein Saal in einem Wirtshaus als Traulokal benützt werde. Heute sind in den Dörfern überwiegend die Gemeinderatszimmer als Traulokal bezeichnet.

3. Bürgerregister

Noch haben wir nichts über das *Familienregister* gesagt. Dieses bildete gewissermassen die Krönung der zivilstandsrechtlichen Entwicklung im Registerwesen. Es wurde aber erst im Jahre 1929 von Bundes wegen eingeführt. Die Stadt Solothurn führte bereits von 1408–1706 Bürgerverzeichnisse, die heute noch in vier Bänden vorliegen und eine der wichtigsten Fundgruben für die mittelalterliche Forschung bilden. Darin sind aufgezeichnet die Bürger im Zeitpunkt der Anlage sowie die laufend hinzukommenden Neubürger (in erster Linie die Jungbürger, die den Bürgereid geschworen hatten) mit Vor- und Zuname, Herkunftsbezeichnung und teilweise mit Beruf. Solche Verzeichnisse interessierten naturgemäss in erster Linie die Behörden, doch mögen sie auch als Grundlage für persönliche Ausweise gedient haben, so zum Beispiel zur Ausfertigung der früher üblichen Mannrechtsbriefe für Bürger, die in die Fremde zogen oder ein anderes Bürgerrecht erwerben wollten.

In der Zivilstandsverordnung von 1913, die im übrigen den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften über die Zivilstandsregister behandelte, ordnete der Regierungsrat erstmals für alle Gemeinden des Kantons die Führung von Bürgerregistern an. Sie hatten den gesamten Bürgerstand seit dem 1. Januar 1876 zu enthalten, wurden aber vielerorts bis ins 18. Jahrhundert zurückgeführt. Es handelt sich um die Vorläufer des eidgenössischen Familienregisters; sie wurden im Jahre 1929 (mit einigen Ausnahmen) von den Zivilstandsämtern übernommen und

hinsichtlich der schon bestehenden Blätter weitergeführt. Es kommt ihnen deshalb auch die Beweiskraft von Zivilstandsurkunden zu.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch vermerkt, dass im Jahre 1897 die *Familienbüchlein* in unserm Kanton fakultativ eingeführt wurden. Seit 1913 ist ihr Bezug bei der Heirat obligatorisch.

V. Schlussgedanken

Wenn es sich bei diesem Vortrag auch nur um einen Ausschnitt aus der gesamtschweizerischen Entwicklung handelt, so ist doch evident, dass die Entwicklung in unserm Kanton Parallelen mit andern Kantonen aufweist, was nicht zuletzt durch die Konkordate erhärtet wird. Es wäre sinnvoll, auch den wichtigsten Entwicklungsphasen in andern Kantonen nachzugehen. Dies würde es ermöglichen, die einzelnen Entwicklungen miteinander zu vergleichen und die Zusammenhänge aufzuzeigen. Dadurch käme man zu einer Gesamtübersicht über die Geschichte des eidgenössischen Zivilstandswesens.

Zwei Eindrücke blieben bei der Bearbeitung der Materie besonders haften: Es ist dies einmal die kulturelle Leistung der christlichen Kirchen auf dem Gebiet der Matrikelführung. Die grosse Vorarbeit, die mit den Kirchenbüchern geleistet wurde, ist anzuerkennen, wenngleich es auch dort Versager gab. Wo stünden wir ohne diese Grundlagen mit der Familienforschung und auch mit den Familienregistern? Mit dieser Feststellung sei aber gleichzeitig auch die Weitsicht des Staates unterstrichen. Er erkannte den Wert der Kirchenbuchführung und machte sie auch seinen Zwecken dienstbar. Im Kanton Solothurn geschah dies – abgesehen von einigen Geplänkeln – vorerst im Einvernehmen mit der Kirche. Wenn auch – teils als Folge der politischen Umwandlung – der Übergang von der kirchlichen zur weltlichen Buchführung im letzten Jahrhundert nicht so reibungslos verlief und Härten zu verzeichnen waren, so ist rückblickend doch zu sagen, dass die Einführung eines eigenständigen staatlichen Zivilstandswesens richtig war, ganz abgesehen von der Notwendigkeit einer gesamtschweizerischen Lösung. Die Kirche konnte sich fortan ihren eigenen Aufgaben besser widmen und ihre eigene Kirchenbuchführung ganz nach ihren Zielen ausrichten. Das staatliche Zivilstandswesen seinerseits konnte sich inskünftig nach den wachsenden Bedürfnissen des Rechtsstaates entfalten und sich der Entwicklung laufend anpassen. Ein Stichwort möge genügen: das Familienregister. Die vielgestaltigen, sich stets weiterentwickelnden Rechtsverhältnisse rufen nach einem durchdachten Registersystem. Dass der Kanton Solothurn seinen redlichen Beitrag dazu geleistet hat und noch leistet, darf mit Genugtuung festgehalten werden.

ANHANG

Übersicht über die wichtigsten Gesetze und Verordnungen sowie Konkordate in Zivilstandssachen

Solothurnische Erlasse vom	Interkantonale Konkordate vom	Eidg. Gesetzgebung vom
24.2.1580: Mandat von Schultheiss und Rat der Stadt Solothurn über Führung von Tauf- und Ehebüchern.	8.7.1808/9.7.1818: betr. Bürgerrecht der Frau nach Heirat.	15.2.1799/20.1.1801: Gesetz des Direktoriums der Helvetischen Republik über Besorgung des Zivilstandswesens durch die Munizipalitäten.
21.9.1835: Verordnung des Kleinen Rates über Führung von Geburts-, Sterbe- und Eheregistern durch die Pfarrämter, in Kraft seit 1.1.1836.	11.6.1812, bestätigt 7.7.1819, über gemischte Ehen.	3.12.1850: Bundesgesetz über gemischte Ehen.
15.6.1838: Gesetz des Grossen Rates über Ehereinsehung usw.	4.7.1820, revidiert 15.7.1842, über Ehereinsehnungen und Kopulationsscheine.	3.2.1852: Nachgesetz über Scheidung gemischter Ehen.
23.11.1841: Solothurnisches Civilgesetzbuch, in Kraft seit 1.4.1842.	6.7.1821 über Gerichtsstand bei Ehescheidung.	29.5.1874: Bundesverfassung, in Kraft seit 1.1.1876.
9.10.1875: Vollziehungsverordnung RR zum BG über Zivilstand und Ehe, in Kraft seit 1.1.1876	14.8.1821 über paritätische Ehen (Konkordat der protestantischen und paritätischen Kantone – Solothurn nicht beigetreten).	24.12.1874: BG über Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes, in Kraft seit 1.1.1876.
26.2.1891: Solothurnisches Civilgesetzbuch, in Kraft seit 1.1.1892	11.7.1829 über Beibehaltung des Heimatrechtes trotz Verlegung der Trauung ins Ausland.	Vorschriften des BR betr. Führung der Zivilstandsregister vom 17.9.1875 bzw. 20.9.1881.
10.12.1911: Einführungsgesetz zum ZGB, in Kraft seit 1.1.1912.	26.7.1839 über Heiratsgebühren.	BG betr. zivilrechtl. Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25.6.1891.
5.12.1913: Verordnung RR betr. das Zivilstandswesen im Kanton Solothurn, in Kraft seit 1.1.1914.	5.10.1853 über Mitteilung von Zivilstandsfällen an den Heimatort.	10.12.1907: Schweiz. Zivilgesetzbuch, in Kraft seit 1.1.1912.
19.7.1929: Verordnung RR betr. den Zivilstandsdienst im Kanton Solothurn, in Kraft seit 1.1.1929.		25.2.1910: Bundesrätliche Verordnung über die Zivilstandsregister, in Kraft seit 1.1.1912.
18.12.1953: Verordnung RR über das Zivilstandswesen im Kanton Solothurn		18.5.1928: Bundesrätliche Verordnung über den Zivilstandsdienst, in Kraft seit 1.1.1929.

Solothurnische Erlasse vom	Interkantonale Konkordate vom	Eidg. Gesetzgebung vom
(ZVO SO), in Kraft seit 24.3.1954. 4.4.1954: Einführungs- gesetz zum ZGB, in Kraft seit 1.1.1955.		BG über Erwerb und Ver- lust des Schweizerbürger- rechtes vom 29. 9. 1952, in Kraft seit 1. 1. 1953. 1.6.1953: Bundesrätliche Verordnung über das Zivilstandswesen (ZVO), in Kraft seit 1.1.1954.

Quellen-Verzeichnis

- Staatsarchiv Solothurn (Kirchenbücher, Ratsmanuale, Mandatenbuch, Gesetzes-Samm-
lungen usw.).
Archiv des Justiz-Departementes.
Bischöfliche Kanzlei Solothurn.
Zentralbibliothek Solothurn.
Börsting, Hch.: Geschichte der Matrikeln ... (Freiburg 1959).
Bruckner, Dr.: Mittelalterliche Quellen für den Familienforscher (aus «Schweiz. Familien-
forscher» 1940).
Burckhardt, Dr. W.: Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung (Bern 1931).
Herzog, W., alt Pfarrer, Solothurn: Aus alten Kirchenbüchern.
Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz.
Isch, Dr. Fritz: Das solothurnische Bürgerrecht (Affoltern a. A. 1943).
Martin, Dr. André: Übersicht über die Konkordate (ZZ 1963).
Sägmüller, Dr.: Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher ... (Ravensburg 1899).
Schollenberger, Dr. J.: Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung (Berlin 1905).